

Sprachstandsfeststellung und Datenschutz beim Übergang von Kindertageseinrichtungen in die Grundschule

Erlass des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur (MBWK) vom 25. Juni 2018 (NBl. MBWK. Schl.-H. Seite 288)

- I. Sprachstandsfeststellung und Datenschutz beim Übergang von Kindertageseinrichtungen in die Grundschule
 - 1. Eine enge Zusammenarbeit zwischen den Institutionen Kindertageseinrichtung und Grundschule ist notwendig, damit die Schule an den Bildungsbiografien, die Kinder mitbringen, anknüpfen und den nachfolgenden Bildungsprozess effektiv gestalten kann. Diese Zusammenarbeit erfolgt rechtzeitig bereits vor dem Übergang von der Kindertageseinrichtung in die Grundschule.
 - 2. Die zuständige Grundschule leitet nach der Übermittlung der Schülerstammdaten durch die Meldebehörde gemäß § 30 Absatz 6 Schulgesetz das Einschulungsverfahren ein. Der Anmeldezeitraum für schulpflichtig werdende Kinder beginnt unmittelbar nach den Herbstferien des dem Einschulungsjahr vorangehenden Jahres (§ 1 Absatz 1 Landesverordnung über Grundschulen). Bei dem Einschulungsverfahren beachtet die Grundschule gemäß § 22 Absatz 1 Satz 1 Schulgesetz insbesondere auch den Sprachstand des Kindes; sie trifft die erforderliche Entscheidung gemäß § 22 Absatz 1 Satz 2 Schulgesetz.
 - 3. Besucht ein einzuschulendes Kind, das einer besonderen Förderung bedarf, keine Kindertageseinrichtung, übernimmt das zuständige Schulamt die Koordinierung der erforderlichen Sprachfördermaßnahme.
 - 4. Die Grundschule kann auf der Grundlage von § 30 Absatz 1 Schulgesetz bei der Kindertageseinrichtung im Rahmen des Einschulungsverfahrens Daten des Kindes zum aktuellen Entwicklungs- und Sprachstand, zu besonderen Fähigkeiten und zu einem individuellen Förderbedarf erheben; die Übermittlung personenbezogener Daten an die Grundschule setzt eine entsprechende Einwilligung der Eltern (§ 2 Absatz 5 Satz 1 Schulgesetz) voraus. Dabei sind Artikel 4 Nummer 11 und Artikel 7 der Verordnung (EU) 2016/679 zu beachten. Erfolgt auf dieser Grundlage eine Datenerhebung bei der Kindertageseinrichtung, hat die Grundschule die Informationspflichten gemäß Artikel 14 der Verordnung (EU) 2016/679 zu beachten.
 - 5. Die personenbezogenen Daten des Kindes, die gemäß Ziffer 4 bei der Kindertageseinrichtung erhoben werden, sind spätestens zwei Jahre nach Ablauf des Schuljahres zu löschen, in dem das Schulverhältnis begründet worden ist (§ 10 Absatz 1 letzter Satz Schul-Datenschutzverordnung).
 - 6. Regelmäßige gegenseitige Besuche und Hospitationen der Fachkräfte der Kindertageseinrichtungen und der Lehrkräfte sind zulässig. Hierbei dürfen keine personenbezogenen Daten von Kindergartenkindern und Schülerinnen und Schülern verarbeitet werden.

- 7. Das diesem Erlass anliegende Formular ist ein unverbindliches Muster. Die Einwilligung ist von den Eltern gegenüber der Kindertageseinrichtung zu erteilen. Das Formular kann von der Schule für die Kindertageseinrichtungen, mit denen die Schule zusammenarbeitet, ausgegeben werden.
- II. Der Erlass „Sprachstandsfeststellung und Datenschutz beim Übergang von Kindertageseinrichtungen in die Grundschule“ vom 14. Oktober 2005 (NBI. MBF. Schl.-H. Seite 254) wird aufgehoben.

Anlage zu Ziffer 7:

Einwilligung in die Datenübermittlung

Die Kindertageseinrichtungen und die Grundschulen arbeiten im Interesse eines erfolgreichen Starts Ihres Kindes in die Grundschule zusammen. Wir wollen die Stärken Ihres Kindes weiterentwickeln und eventuell vorhandene Schwächen zum Beispiel in der sprachlichen Entwicklung - bereits vor Aufnahme in die Grundschule ausgleichen helfen.

Deshalb möchten wir unsere Beobachtungsergebnisse zur Entwicklung Ihres Kindes auf Anfrage der aufnehmenden Grundschule übermitteln. Dies beinhaltet Daten Ihres Kindes zum aktuellen Entwicklungs- und Sprachstand, zu besonderen Fähigkeiten sowie zu einem individuellen Förderbedarf.

Die Grundschule wird diese Informationen für das Einschulungsgespräch heranziehen und gegebenenfalls dazu nutzen, Ihr Kind vor Eintritt in die Grundschule und unmittelbar danach individuell zu fördern. Die Grundschule kann die Daten - falls es fachlich erforderlich sein sollte - zur Feststellung eines sonderpädagogischen Förderbedarfs verarbeiten. Dies beinhaltet eine Übermittlung der Daten an das für das Feststellungsverfahren zuständige Förderzentrum sowie die zuständige Schulaufsichtsbehörde. Auch kann eine Einbeziehung der Daten in eine schulärztliche Untersuchung in Betracht kommen.

Vor einer Datenübermittlung an die Grundschule besprechen wir mit Ihnen die Ergebnisse unserer Beobachtungen.

Die Übermittlung der Daten zum Entwicklungsstand Ihres Kindes setzt Ihre Einwilligung voraus. Sie haben selbstverständlich die Möglichkeit, diese Einwilligung nicht oder nur teilweise zu erteilen. Sie können eine erteilte Einwilligung auch jederzeit ohne Angaben von Gründen mit Wirkung für die Zukunft widerrufen. Im Fall eines solchen Widerrufs bleibt die bis zu diesem Zeitpunkt auf der Grundlage der Einwilligung erfolgte Datenverarbeitung rechtmäßig.

Einwilligungserklärung:

Ich willige ein, dass die Kindertageseinrichtung den letzten Stand ihrer Beobachtungsergebnisse zur Entwicklung meines Kindes auf Anfrage an die aufnehmende Grundschule übermittelt.

Ich willige in die Übermittlung folgender Daten an die Grundschule ein:

- 1) ...
- 2) ...
- 3) ...

Ergänzende Hinweise zur Datenverarbeitung durch und in der Kindertageseinrichtung:

- 1) [Name und Kontaktdaten des Verantwortlichen gemäß Artikel 4 Nummer 7 der Verordnung (EU) 2016/679]
- 2) [Kontaktdaten der/des Datenschutzbeauftragten der Kindertageseinrichtung]
- 3) Zu der Verarbeitung der genannten personenbezogenen Daten besteht bei Vorliegen der erforderlichen Voraussetzungen jeweils das Recht auf Auskunft, auf Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung und gegebenenfalls auf Datenübertragbarkeit gemäß Artikel 15 bis 18 sowie gemäß Artikel 20 der Verordnung (EU) 2016/679.
- 4) Es besteht das Recht auf Beschwerde beim Unabhängigen Landeszentrum für Datenschutz Schleswig-Holstein (ULD), Holstenstraße 98, 24103 Kiel, E-Mail: mail@datenschutzzentrum.de, Telefon 0431 988-1200. Das ULD bietet auch verschlüsselte E-Mail-Kommunikation an ([verschlüsselte E-Mail-Kommunikation](#)) _